

Quelltexte zu Bürgeler Chroniken 1601 - 1650

KrAC A 1 S. 163

Kanzleischriftsässigkeit des Rates 1637

Schreiben des Herzogs Philipp am 13.11.1637 an Landrichter Cilingius und
Amtsschreiber Groß

Liebe Getreue, aus dem Zuschluß habt ihr zu entnehmen, welcher Gestalt der Rat zu
Bürgel bei uns über Euch klagend beschwert.

Ob nun zwar ohnedem bei dieser Zeit Beschaffenheit vieles nicht zu ändern,
dahin gestellt sein lassen, so legen wir doch [fest], ihr wollet euch künftig, weil
sonderlich klagender Rat auf Kanzleischrift sitzt, ohne unseren ausdrücklichen
Befehl dermal weiter nichts anmaßen. Darin geschieht unser Meinung.

Altenburg den 21. Nov. 1637

KrAC A 1 S. 153

Hilferuf des Benedict Scheinert an Herzog wegen verzapften Bieres bei der franz. Einquartierung 1641

Durchlauchtigster Hochgeborener Fürst, EFG sind meine untertänige, gehorsame, pflichttreue, schuldige Dienste bereit. Gnädiger Fürst und Herr, ich kann aus Bedenken nicht umgehen, EFG untertänig klagend zu erkennen zu geben, wie dass ich an meines Weibes Schulden und zu Wichmar verkauften Gütern auf den Käufer Hans Sperhacker daselbst in Manglung Geldes etliche Eimer Bier vor das Kaufgeld annehmen müssen, und in meiner Not mit großer Müh und Ängsten, nach Bürgel bracht, da ich mich bei dem BM, solches in die Stadt zu führen, mit seiner Vergünstigung angegeben. Derselbe [ist] auch zufrieden gewesen, mit diesen Worten sich dermalen verlauten lassen: er selbst vor seine Schulden Bier annehmen wollte.

Als nun wenig Bier von wegen der Französischen Soldaten, die alles verwüstet und verzehrt, im Vorrat [war] und nicht mal 50 Eimer vorhanden gewesen, [habe] ich der Stadt zugute und dass ich etwas vom Gelde lösen, und ich auch Nutzen [davon hätte], um solchs nur wieder meiner Haushaltung und Gewerbe zustellen, und wegen der Verwüstung mich erhalten und nähren könnte. Und ich [kam] ohne es tun zu wollen bei der Stadt und Bürgerschaft in der größten Verruf, weil ich fast Leib und Leben und also das meine zu Unrecht gänzlich zugesetzt....

Es ist durch Missgünstige eine Rebellion wider mich erweckt worden, mir das angezapfte Bier zu nehmen und mir schimpflichen Schaden zufügen wollen, durch Schimpf und Schadens, und dass ich in meinem Alter nicht mehr leiden durfte, den Herrn Amtsinhaber Junker Georg Albrecht von Meusebach das nicht gewollt, und ich noch weniger, dass mir das Bier genommen und ausgetrunken worden, um eine bis diese suchen, EFG ich untertänig berichtet, auch dass ich dem Rate in die 800 fl. behilflich, ize in meiner Not nicht 1 Thl. zu erlangen, sondern Nacht und Tag zu erkennen gegeben, um, und auf solche, und EFG gnädige Resolution, dieses gestillet worden.

Demnach gelangt an EFG Durchlaucht mein untertänig Bitten, dieselben geruhen gnädigst.....lassen wollten, dass ich an meiner Wohlfahrt nicht gehindert, ein Bier [zu] verzapfen und meine Nahrung hierdurch befördert und nicht Mangel leiden dürfte.

Solches um EFG untertänig zu verdienen erkenne ich mich gehorsamlich pflichtschuldig

17.6.1641

Benedict Scheinert zu Bürgel

KrAC A 1 Seite 157

Recess des Glasers Nicol Bauer 1607

Ich Nicol Bauer, Bürger und Glaser zu Bürger, vor mich, mein Weib, Erben und Erbnehmen urkunde und bekenne:

Demnach ich mich aus großer Unbesonnenheit der Predigten göttliches Worts nicht geachtet, mutwillig versäumt und eine geraume Zeit vergessentlich hintan gesetzt, darauf denn auch erfolgt ist, dass ich ferner boshafter ... weise und auch auf Verhetzung und Vorschub des Herrn Amtsschreibers Philipp Zenklers alhier, als der mir großen Schutz und Hilfe verheißen und doch in wenigsten zu Werke gerichtet, sowohl der Schulmeister zu Frauenprießnitz, welcher nur nach Hof geschriebennicht allein unter 3 Räte wie unser Herrgott wird einer falschen Rede willen ein ganz Land und ganze Stadt strafen würde, als er sich denn allbereit mit der Strafe hätte stehen lassen und sie also hindurch vor gescholten schriftlichen aufgelernt, sondern auch darüber sie mit Unwahrheit und fälschlich bei churfürstl. Durchlaucht in Sachsen verklagt.

Daselbsten unter anderm den jüngern itzigen regierenden BM Andreas Heinicke als einen Mitmacher und in einem anderen meiner Schreiben vor einen Erbfeind, Störfried Practizierer unwahrhaftigen. Aber gegen Herrn Hauptmann Apel von Meußbach zu Frauenprießnitz in einem andern sonderbaren Schreiben auch vor einen gottvergessenen Mann gescholten oder ausgeschrien und dadurch ganze 3 Räte und jungen BM Heinicken als meine fürgesetzte ordentliche Obrigkeit gröblich und dermassen injuriert und geschändet, dass dahero sie rechtmäßig befugt, über mich laut ihrer statutis Urteil und Recht ergehen zu lassen.....

Dieweil ich aber hierin ... ganz unrecht und gewaltsamlich gehandelt, auch zu solchem geübten Frevel mich erkenne und bekenne, welches mir aber herzlich zuwider war und leid ist, was ich mit reiner, guter, lauterer Wahrheit hiermit öffentlich bezeugen muss, dass ich von 3 Räten der Stadt Bürgel, auch von dem jungen jetzigen regierenden BM Andreas Heinicke nichts mehr denn alle Ehre, Aufrichtigkeit, Ehrbarkeit als meiner getreuen Obrigkeit desgleichen Liebes und Gutes zu sagen weiß. Darin tue ich sie auch sämtlich und in einem sonderlichen Schreiben den jungen BM Andreas Heinicken gegen obernannten Herrn Hauptmann zu Frauenprießnitz vor mich, mein Weib, Erben und Erbnehmen dessen allen, was ich sie und ihnen wider Vernunft und Recht untertänigst auf Verhetzung beschuldigt, gescholten, injuriert, geschändet und geschmähet hierum und in Kraft des Briefes jedermänniglich und sämtlich, wissentlich und wohlbedächtiglich unter Rufen, auch lauter um Gottes Gnade bitten, mir solches zu verzeihen und vergeben, Will mir demnach hierdurch die getanen Lügen Donnerstag in meinen Hals hineinstoßen. untertäniger hochdemütiger Danksagung, dass ein Ehrbarer Rat mit Inziehung des jungen BM Heinicken gegen mir, nach ihrem gehabten rechtschaffenen Befug mit Urteil und Recht, wie sie entschlossen gewesen, weder nach Recht verfahren, vielmehr in dem allen mein Weib und arme kleine Kinderlein angesehen und sich derer - und nicht meiner - erbarmet, wodurch mich auf große Vorbitte guter frommer Leute und itziger Bürgen als Martin Jahn und Hans Köhler, nur acht Tage auf der demße angeschossen und gefangen gehalten, weil ichs mit Gelde nicht zu verbüßen und darunter eine Nacht und Tag mitgefangen desmals auf nicht wieder kommen zur gnädigen gelinden Strafe genommen und beköstigen lassen.

Reversiere und obligire mich darauf vor euch und meiner Mitverschriebenen diese
itzt erwähnte gelinde Strafe gegen euren Ehrbaren Rat noch ihrer vorerwähnten
gemeinen Stadt noch Bürgerschaft nicht zu ahnden noch zu rächen, eifern noch in
ungute Gedanken, sondern vielmehr allewege, wo gleich und Recht, auch sie
und einen jeden hinführo ungeschändet und injuriert lassen undfluchen, alles
Gutes nachsagen, wie ich gerne wollte, dass mir geschehen möchte, mich auch
befleißigen und öfter zu den Predigten göttlichen Wort verfügen, halten und
versuchen, so wahr mir Gott helfe. Hiermit einen geschworenen Eid und hier bei drei
Räten Abbitte und zum bürgerlichen gehorsam Handgelöbnis getan. geschehen
aufm Rathause nach geschehener Erledigung freitags am 6. März Anno 1607.

KrAC A 1 Seite 165
Strafe für Tobias Blöttner 1639

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieben Getreue, uns ist euer wegen eures Mitbürgers Tobias Blötters, Fleischhauers zu Bürgel verübten Ungehorsams, Widerwärtigkeit und unziemlichen Beginnens getaner untertäniger Bericht vorgetragen worden.

Wenn wir nun darob ein ganz ungnädiges Missfallen tragen, auch hierinnen zu Erhaltung gebührenden Respects und schuldigen Gehorsams nicht unbillig ernstlich Einsehen geschieht: so begehren wir hiermit, ihr wollet gedachten Blötner derohalben, ihm selbst zur Warnung und anderen zum Abscheu, **acht Tage mit Gefängnisstrafe** belegen, ihn auch darauf erinnern und vermahnen, dass er sich dergleichen Widersätzlichkeit hinfüro gänzlich enthalten und schuldigen bürgerlichen Gehorsam erzeigen oder auf widrigen Fall der Räumung der Stadt und Verlusts seines Bürgerrechts gewärtig sein soll. Daran geschieht unser gänzliche Meinung.
Datum Altenburg den 16. Mai anno 1639

KrAC A 1 S. 173

Tranksteuerfreies Gebräude des Rates 1641

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp an Amtmann

Lieber Getreuer, aus dem Beischluß ist zu ersehen, was bei uns der Rat zu Bürgel wegen eines jährlichen Gebräudes Bier, daran ihnen die Tranksteuer erlassen worden, untertänig gesucht und gebeten.

Sofern nun beim Amt Nachricht vorhanden, dass sichs ihrem Anbringen gemäß verhalte, so begehren wir hiermit, du wollest gedachtem Rat solch Gebräude Bier tranksteuerfrei zu tun nochmals verstaten, oder was die Beschaffenheit und deine Verweigerungsursachern untertänig berichten. Hierin vollbringst du unsere Meinung.
Datum Altenburg den 25. Sept. 1641

KrAC A 1 S. 179

Straßenbau nach Bürgel 1650

Amtmann an Bürgermeister in Bürgel:

Freundlicher lieber BM, dieweil die hohe Not erfordert, dass der Fahrweg nach Bürgel gemacht werden möge, und was zur Hereinschaffung des dazu alleweit angewiesenen Holzes Fuhren bedarf, als wolle er die Anspanner vor sich erfordern und dieselben um eine Fuhre zu fahren anreden. Es soll ohne Praejudiz geschehen, und kommt die Besserung des Weges der ganzen Stadt zum Besten. Erwarte darauf gebührliche Antwort und wolle er nachmittags um 2 Uhr zur Unterrede herunter ins Amt kommen.

Gott mit uns. Datum Thal den 20.2.1655

Erasmus Hofstädter

KrAC A 1 Seite 192
Steuerbefreiung nach Brand 1642

Herzogl. Verwaltung an Rat

Demnach der durchlachtigste hochgeborene Fürst.... Friedrich Wilhelm pp in Gnaden bewilligt, dass Supplicanten die jährlichen Gefälle, auch Kriegs- und andere Anlangen, von ihren Brandstätten bis solche hinwieder erbauet werden mögen, erlassen und abgeschrieben werden sollen, als wird der Rat zu Bürgel sich solch seiner Fürstl. Gnaden gnädigen Bewilligung gemäß zu bezeigen, solche Gefälle und Anlagen bis dahin in Rechnungsausgaben zu führen und hierdurch zu belegen wissen.

Signatum Altenburg den 6.12.1642

KrAC B II 2 Nr. 1 Seite 1 Wetterkorn 1628

Demnach sich abermals zwischen dem Schuldiener zu Hondorf und etlichen Bürgern zu Bürgel, welche zur Lehßdorf und unterm Weinberge am Goldberge bis herunter an den Eisenbergischen Fußsteig Acker haben und davon vermöge eines anno 1607 aufgerichteten, darob in das Rechtshandelsbuch einverleibten Vertrages jährlich Wetterkorn geben müssen, ereignet und zugetragen, dass ihm von den Bürgern solches nicht zur gebührenden zeit erschüttet, viel weniger von etlichen gegeben werden wollen, dahero er verursacht, sich dessen im Amt Eisenberg, unter welches Jurisdiktion und Botmäßigkeit berührte Acker gelegen, gebühlich zu beschweren und dieselben bestecken zu lassen:

Als hat demnach ein E. Rat auf vielfältiges Erinnern und Verwarnung des Herrn Amtsschössers zu Eisenberg, solche Unrichtigkeit mit Anziehung der jetzigen Besitzer berührter Acker vor sich genommen, solche Zins oder Wetterkorn, so sich auf 25 Maß (gleich 3 Groschen 2 Pfg. baren Geldes) hoch in allem belaufen tut, unter dieselben ab- und aufgeteilt, inmaßen das hierbei annectierte und spezifizierte Verzeichnis besagt und auswirft.

Damit nun ferner Zank und Hader vermieden, auch das Amt Eisenberg deswegen, wie bisher geschehen, nicht ferner angelaufen werden möchte, ist dahin dirigiert und verabschiedet worden, dass hinführo izige und künftige Besitzer solcher Acker, für sich, ihre Erben und Nachkommen solch Zins oder Wetterkorn auf den Tag Martini jedes Mal richtig und unfehlbar gemeldetem Schuldiener und seinen Successoren an guten Körnern unweigerlich erschütten und geben sollen, inmaßen denn solches alles und jeder von ihnen zu halten versprochen und zugesagt worden, treulich und ohne Gefährde.

Zu mehr Urkunde und um künftiger Nachrichtung und unverbrüchlicher Haltung willen, ist hierüber dieser Abschied aufgerichtet, in das Rathandelsbuch inkorporiert und davon unter des Rats und gemeiner Stadt kleinen Insigel in das Kirchspiel Hohndorf beglaubte Abschrift eingehändigt worden.

Actum Bürgel 16.Mai anno 1628

Der Rat daselbst

Es folgt eine Aufstellung aller Zahlungspflichtigen mit Angabe der Größe des besitzenden Ackers und des darauf zu zahlenden Wetterkorns (insgesamt: 1 ½ Scheffel, 1 Maß, 3 Kannen und 3 Groschen an Geld.

Inschriften über dem Südportal der Stadtkirche zu Bürgel von Nicolaus Theiner geschaffen 1601

Zum gesamten Portal siehe Hallof, Südportal

1. Rechte Inschrift in lateinischer Sprache, übersetzt:

Stehe still, geneigter Leser, und merke ein wenig auf: Dieses heilige Haus – durch ein hartes Geschick den 21. März 1682 dem Feuer geweiht – ist durch Gottes Gnade und die Milde des erleuchteten Herzogs von Sachsen, des Herrn Johann Georg, des Vormunds des Herrn Johann Wilhelm wiederum zur Ehre der Dreieinigkeit erbaut worden. Damals wirkten mit:

Johann Schlemm, Superintendent,
Heinrich Christoph Schlichtegroll, Amtsverwalter,
Magister Wolfgang Winckler, Pastor.

Es gebe der allmächtige Gott, dass es nie wieder ein solches Los erfahre, sondern zur Ehre Gottes bleibe bis in späte Jahrhunderte. 1685

2. Linke Inschrift in lateinische Sprache, übersetzt:

Im Jahre Christi 1601 wurde der am 29. April begonnene Bau der Mauer [dieser Kirche] am 9. September vollendet; sind die Holzdecke des Chores, die Kanzel und das Kirchendach noch zu errichten; hat unser gnädigster Fürst Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachsen usw., sich damals vom Amt eines stellvertretenden Kurfürsten von Sachsen zurückgezogen und mit unserem gnädigsten Fürsten Johann, Herzog zu Sachsen usw., seinem Bruder, unser gemeinsames Vaterland regiert und dieses fromme Werk in Schrift und Tat freigiebig unterstützt.

Bauverantwortliche waren:

Gott selbst,
Clemens Fundanus, Pfarrer,
Johann Röt(l)ing, Simon Freitag, Bürgermeister, die [durch]
Andreas Heinicke als Vizebürgermeister,
Martin Hermann als [Stadt]Schreiber und
die Bevölkerung von Bürgel mit ihrer Arbeit unterstützt wurden.

**ThHStA Altenburg, Amtsgericht Ebg. G 13 (1625-1639) fol. 144 AHBE
Andreas Weidner kauft seinen Geschwistern die UM Graitschen ab. 1626**

Nachdem Frau Katharina, Philipp Weidners des Älteren selig hinterl. Witwe vor kurzer Zeit von dieser Welt selig verschieden und hinter sich zwei Söhne mit Namen Philipp und Andreas und zwei Töchter mit Namen Anna (Veit Blumentritts des Jüngeren zu Löberschütz sel. Witwe) und Katharina (Paul Braunen Hausfrau) nebst der Untermühle mit Zubehör hinterlassen, als haben heute ... die Erben diese Mühle mit Haus Hof und Ställen u. mit dem ganzen Umfangemit aller Gerechtigkeit und Beschwerung ihrem lieben Bruder (Andreas) um 1775 fl. Kaufsumme erblich und eigentümlich verkauft, in folgender Weise zu bezahlen:

Es soll und will der Käufer zu kommendem Weihnachten 1000 Gulden zum Angeld entrichten, wovon jeder Erbe, der Käufer inbegriffen, 250 fl. zu erhalten hat, die rückständigen 775 fl. aber sind jährlich mit 200 fl. auf Weihnachten abzutragen, erstmals zu Weihnachten 1627, bis die ganze Kaufsumme vergütet wird.

Weil aber Philipp Weidner gegenwärtig bekannt hat, daß er vom Käufer (seinem Bruder Andreas Weidner) seinen ganzen Erbteil an der verkauften Mühle bereits ganz empfangen hat, so verzichtet er auf alle weiteren Ansprüche.

Die zwei Schwestern, als Anna mit ihrem kriegischen Vormund Martin Müller und Katharina mit ihrem lieben Hauswirt Paul Braun als auch ihrem verordneten und bestätigten kriegischen Vormund Herrn Moritz Traber, Wangenheimischem Richter, haben diesen Contract ..stets fest und unverbrüchlich zu halten.....

Da der Käufer sich verpflichtet hat, der Lehn gebühlich Folge zu leisten, so habe ich, unten benannter Amtsschösser ihm gegen geschehene Auflassung und empfangenem Lehngeld von Amts wegen die Lehn mitgeteilt, solche dem Amtshandelsbuch einverleibt und... Abschrift um Gebühr zugestellt.

Signatum 5. Dezember 1626

ThHStAW B 3849 S. 1

Gesuch Müller Andreas Ratzmann 1604

Wieder-Zulassungsgesuch an Herzog in Altenburg:

„Ehrwürdige, Achtbare, hochgelahrte, großgünstige gebietende Herren, E.g. und H. soll ich armer trostloser Mann nicht verhalten, wie daß ich nun eine Zeit hero der hochwürdigen Sakramente unschuldiger weis habe beraubt sein müssen, aus Ursachen, als sollte ich bei den Zauberern Gottes Wort zuwider Rat und Hilfe gesucht haben, wie denn Dr. Müller, Sup. zu Jena im Consistorio ... solches angebracht gehabt. Darauf auch Befehl ergangen, wofern ich mich beides bei der weltlichen und geistlichen Obrigkeit der Straf halber abfinden würde, sollte ich alsdann neben anderen Christen wiederum zugelassen werden.

Weil sich denn die Sach also verhält, daß ich bei der klugen Frauen nicht Hilf oder Rat wider Gottes Gebot gesucht und gepflogen, sondern daß ich mich bei ihr erkundigen müssen, wieviel und was für Geld ihr von meinem Weibe durch andere Leut (welche mir untreulich in meiner Haushaltung vorstand) war zugeschickt worden, dessen ich zum Beweis der Sachen Kundschaft haben müssen. Und hat sich die Sach so lange in Ermanglung eines Superintendenten zu Jena verschoben. Aber meiner trostlosen Seelen ist an E.H. und G. mein ganz sehnliches Bitten, sie wollen mein Unschuld beherzigen, an den Pfarrer von Thalbürgel (einen) günstigen Befehl ergehen lassen, daß ich zu der Nießung und Gebrauch der heiligen und hochwürdigen Sakramente wiederum zugelassen werden und mich derselben getrösten möchte. Solches um E.H. und G. nach meiner Armut wiederum zu verschulden erkenne ich mich schuldig. Datum Thal Bürgel den 6. Februarii Anno 1604

Euer untertäniger und gehorsamer Andreas Ratzmann, Schneidemüller unter der Stadt Burgel.

Pfr. Wagentrotz zur Sache Ratzmann:

....“Andreas Ratzmanns an EfG getanes Schreiben wegen Besuchung der Wahrsagerin habe ich vorlesen und gebe hiervon diesen Bericht: Inmaßen ich auch furm Jar den Herrn Dr. Möllern zu erkennen geben, daß er uf meiner Studierstuben beneben seinem Weibe fur mir und dem Herrn Pfarrern zu Burgel, obwohl erst ungern, aber doch auf vielfältiges Zureden, bekannt und gestanden, daß sie beide den Teufel über den Verlust ihres Geldes durch die Wahrsager ratgefragt, er im Amt Weida, sie aber im Amt Jena im Brückenhofe, darüber ich mich als ihr Beichtvater an unseren vorgemeldeten nunmehr gewesenen Herrn Sup. beschweret und hierinnen seines Rates gepflogen, der sichs aber für sich allein nicht mächtigen wollen, sondern dem ehrwürdigen Consistorium anheim gestellt, das ihm auch den Befehl gegeben, er solle mir, bis auf weiteren Bescheid, zu wissen machen, gedachten Ratzmann und sein Weib in mittelst vom Beichtstuhl und Taufe oder Gevatterschaft abzuweisen, welches auch geschehen.

Daß es aber Ratzmann anders will gemeint haben, das gebe ich EfG anheim zu erkennen.

Er hat sich sonst seit dem Verlust seines Geldes gar übel mit ihr begangen, daß sie etliche mal miteinander gerauft und geschlagen und mit solchem greulichen Fluchen und Gotteslästern hinausgeplatzt, daß sich wohl die Erde auftun und sie

lebendig verschlingen mögen. Wie denn ihre Sachen ausm Amt allhier der fürstl. Regierung zu erkennen geben, die da (keinen) weiteren Bericht werden zu geben wissen. Welches ich EfG als meinem großgünstigen I. Herrn und Förderer nicht hab verhalten sollen. Und befehle denselben allerseits in Gottes gnädigen Schutz.
Datum Montag nach Invokavit anno 1604 jederzeit dienstwilliger und gehorsamer
David Wagentrotz, Pfr. i. Thalbürgel

Stellungnahme von Clemens Fundanus, Pfarrer in Bürgel

„.... gemeldter Müller nun in die 4 Jahr vom Abendmahl abgewiesen.“ Er empfiehlt „um der Liebe Christi willen“ Aufhebung der Strafe.

Bürgel, 21.4.1604

Clemens Fundanus, Pfr. u. Adjunct

ThHStAW B 5911
Eselstreit 1625/26

- S.2: Schreiben des Nausnitzmüllers Hans Weidner
Er ist 26 Jahre Müller in Nausnitz und hat immer auch mit seinen Eseln in Bürgel und den Amtsdörfern getrieben. Daran wollen ihn jetzt die SM, MM und TM hindern.
Die NM ist vor 116 Jahren aus dem Amt verkauft worden. Dennoch hat sie zu entrichten: 1Schfl. Weizen, 3 ½ V. Hafer, 1 ½ Stein Unschlitt, 2 fl. 10 Gr. Erbzins, 6 fl. 9 Gr. Termingelder
außerdem schwere Frohndienste fürs Amt
Der NM beklagt sich, daß die anderen Müller „mir mein bißlein Brot, welches mir blutsauer zu erwerben, mißgönnen,“
- Als Müller werden genannt:
Paul Wachtel, PM und Zinsmüller im Tal
Maria Ratzmann, Witwe und Söhne in der MM
(Diese ist die Stiefmutter des A. Ratzmann in der SM)
Andreas Ratzmann SM als Inhaber der Zinsmühle (Schneidemühle)
- S. 4-6: Schreiben des Landrichters Peter Perlich über Vorkommnisse und Spannungen zwischen den Müllern in letzter Zeit, die einem Eselskrieg gleichkommen. Zugleich über die gewalttätige Familie Ratzmann auf der MM. (Kopie)
- S. 7: Schreiben des NM Hans Weidner, der Mehl aus der Nausnitzmühle, das er für den v. d. Ölßnitz gemahlen hatte, mit dem Pferd nach Droschka bringen wollte. In Bürgel wurde er von den Söhnen der Mittelmüllerin überfallen. Pferd und Mehl wurden in das Amt gebracht.
- S. 8: Die Witwe Maria Ratzmann in der MM soll 20 Thaler Strafe zahlen. Am 26.4.1626 schreibt sie an den Herzog, daß sich alles anders verhalten habe, als der NM schrieb.
- S. 10: Schreiben von Hans u. Andreas Ratzmann (MM) und Andreas Ratzmann (SM) vom 10.5.1626:
Der Nausnitzmüller geht mit dem Pferd, dabei darf er nur 2 kleine Mühlesel halten und darf weder in der Stadt noch in den Amtsdörfern treiben. Ihm solle auferlegt werden, „sein übermäßiges Viehe abzuschlachten“.
- S. 12: Als Beleg beigefügt: Brief Herzog Johann Wilhelms vom 24.1.1572:
Es sollen auf den Mühlen nur Esel gehalten werden.
- S. 13: Schreiben Peter Perlichs vom 1.6.1626: Nach seiner Ansicht sollen die Müller nach Weimar zitiert werden, um dort Bescheid gesagt zu bekommen. Er fürchtet, daß sein Wort nicht gewichtig genug ist.

S. 15: Zeugenvernehmung:

Nicol Bähr im Tal: Der NM darf nur mit 2 Eseln in die Amtsdörfer.
Elsa Planer, Amtsköchin: Ihr Vater war Müller in Nausnitz. Sie sagt:
ursprünglich hatte er keine Esel, dann durfte er auf Bitten mit
2 kleinen Esseln treiben.

S. 19: Am 24.8.1626 kam es zu einem Vergleich zwischen den streitenden Parteien,
der unterm 24.8.1626 in Altenburg bestätigt wird.
Der Vergleich selbst fehlt in dieser Akte, findet sich aber in

B 5915 als Abschrift. Darin wird festgelegt:

1. Der Eselhaltung halben soll der NM soviel Esel und Pferde halten als für die Mühle nötig, ohne Einspruch
2. Treiben in Amtsdörfern und auf Landstraßen ist ihm wie bisher erlaubt.
3. Freiwillig verzichtet der NM auf das Treiben (Auf- und Abladen) in Thalbürgel und in Gerega
4. Wollen Bürger aus Bürgel bei ihm malen, soll das Getreide von diesen bis „an den Kreuzstein, so vor dem Jenischen Tore an Hans Wincklers Garten stehet, gebracht werden.“
5. Thalbürgeler und Geregaer müssen ihr Getreide bis Nausnitz bringen und ihr Mehl in Nausnitz holen.
6. MM, SM, TM haben wie früher Stege und Brücken zu erhalten, die NM ist davon frei.

Der Vergleich wurde von Hieronimus Husanus (Pachter zu Gniebsdorf) und Peter Perlich (Landrichter zu Bürgel) erarbeitet.

"Archiv der Kirchenrechtswissenschaft" 1833

Verordnung aus dem Jahre 1646 von Herzog Ernst zu Sachsen gegen das übermäßige Feiern und Schlemmen bei Hochzeiten u. Verlobungen

"Von Hochzeiten.

1.

Soll gar kein Bitt-Essen gehalten werden / doch mag denen zweyen Brautdienern und zweyen Hochzeitbittern eine Mahlzeit zu geben unverbotten seyn / doch daß darzu niemands frembdes erbeten werde / und sollen auff den Dörffern nicht mehr / als zwene Bitter gebraucht werden / bey Straffe 20. Reichsthaler / was die Vermögenden betrifft; bey den Unvermögenden aber das Gefängnis und deßgleichen.

2.

Vor oder nach der Hochzeit sol gar kein Gelagk oder Gasterey / Waltzerabend oder Nachtag / wie solches genennet werden möchte / verstattet werden. Doch mag man

den Frembden eine Mahlzeit vor der Hochzeit / und eine hernach reichen / worzu aber sonst niemand von Einheimischen zu laden / bey Straff vorigen Articulus.

3.

Die Hochzeiten sollen gemeinlich auff ein Montag oder Dienstag anheben / und ohne sonderbares Herkommen oder Armuths halben keine Sontags=Zusammengung verstattet werden.

4.

Bräutigam und Braut sollen neben ihren erbetenen Gästen nüchtern in die Kirchen gehen / und nicht vorher sich vollsauffen / wer hierüber betreten wird / soll ein Reichsthaler Straff geben jedere Person / zu welchem Ende denn / do bißhero Mahlzeiten vor dem Kirchgang gebräuchlichen gewesen / selbige abgeschafft werden sollen.

5.

In puncto Zehen Uhr sol Bräutigam und Braut neben ihren Gästen in die Kirchen gehen / bey 5. Reichsthaler Straffe / es were denn / daß unvermögende Leute sich früe nach den Wochen-Predigten wollten zusammen geben lassen / so sol ihnen solches doch ohne vorgehende Spielleute nachgelassen seyn.

6. Würde jemand bey der Hochzeit sich einstellen / der nicht mit in der Kirchen gewesen / sol er einen Reichsthaler in der Armen Büchsen geben / und sol / so bald man aus der Kirchen kömpt / die Mahlzeit angehen / und auff niemand gewartet werden.

7.

Des andern Tages sol in puncto Eilff Uhr das Essen auffgetragen / und kein Tag mehr verstattet werden / so wol auch Krafft dieses die Einlad- und Speisung auff den Sonntag hernach vor die Jungfern / die dargegen zu schencken pflegen / gänzlich abgeschafft seyn.

8.

Keinen Tag sol mehr als eine Mahlzeit gespeiset werden / ausser den Auffwärtern / welche Abends zu speisen / bey Straffe dreyssig Reichsthaler: Vnd ist hiebey in acht zu nehmen / dass mit dem Abspeisen auff den Schencktag also verfahren werde / dass das Geschenck bey Zeit / und wo möglich / gegen vier Vhr / geschehen möge. Vnd damit unterm Vorwandt der Auffwärter dieser Ordnung nicht etwa in einem oder andern zuwider gehandelt werde / so sol auff einen Tisch nicht mehr denn einer oder zum höchsten zwey Auffwärter passiret werden.

9. Sol bey Tage Winters in puncto Fünff / Sommers Sechs der Tantz angehen / und denen jenigen / so dem Tantz nicht beywohnen / oder naher Hause gehen / sondern weiter in dem Hochzeithause verbleiben wollen / alles übermässiges Sauffen gänzlich verboten seyn / gestalt denn der Hochzeiter / so darzu Ursach geben wird / von jedweder Person einen Reichsthaler / und auch sonst die Gäste / so hierwider gehandelt / gleichfals so viel zu erlegen schuldig seyn sollen / doch wird hierdurch gute erbare Conversation benebenst einem mässigen Trunck nicht verboten.

10. Demnach auch sich die Junge Gesellen unterfangen / die Jungfrawen von der Hochzeit oder Tantz über die Gassen in ihrer Eltern Behausungen / zuweilen auch

mit Spielleuten heim zu führen / dardurch denn leichtlich Zanck und Unwillen entstehen / auch Gelegenheit gegeben werden kann / lange in die Nacht hienein / mit Verdruß der Eltern / zu sitzen / und übermässig im Sauffen sich zu bezeigen, so sollen dergleichen Heimführungen bey Straff zweyer Gülden / so auch auff die Spielleute / so sich darzugebrauchen lassen / zu erstrecken / hiermit verboten seyn.

11. Fürstliche Rätthe / vom Adel / Superintendenten, Doctores und Licentiaten, mögen acht Tische / mit eingerechnet Junge Gesellen und Jungfrawen / andere vornehme Fürstliche Diener / Bürgermeister / auch Adjuncten, Pfarrer und Diaconi in Städten / sechs Tische / vornehme Rathsverwandten und Handelsleute / auch Pfarrer auff dem Lande / so wol Schuldiener in denen Städten fünff Tische / gleicher Gestalt Junge Gesellen und Jungfrawen eingeschlossen / andere Bürger aber und Handwercksleute nicht über drey Tische Gäste setzen / und über keinen Tisch mehr als 12. Personen / und sol der Verbrecher 30. Thaler Straff erlegen.

12.

Wegen der Speisung sol Fürstlichen Rätthen / denen vom Adel / Superintendenten, Doctorn und Licentiaten auff jedem Tische Zwölff / andern vornehmen Fürstlichen Dienern / Bürgermeistern / Pfarren und Diaconis in Städten Zehen / Raths-Personen und vermögenden Handelsleuten und Bürgern / wie auch Schuldiener Sechs / Handwercksleuten und gemeinen Bürgern oder Bawren vier Essen in allen auffzusetzen erlaubet seyn / und bleibt es wegen der Straff und Confects bey demjenigen / was droben bey den Verlöbnissen num 5. und 7. geordnet ist.

13.

Sollen keine Essen (ausser wo es bräuchlichen) Pfarrern / Schulmeistern und Schülern über die Gassen geschickt werden / odervon jedem Essen / so ausgeschickt / 1. Thaler Straffe verfallen seyn / wären aber frembde Gäste erbethen / denen mag eine Suppen und Fleisch gegeben werden. Sonst sol auch hiermit denen Hochzeitgästen verboten seyn / von Essen und Trincken nichts naher Hause zu schicken / bey Straff 2. Thaler.

14.

Sol den Gefreundten / Paten / nichts an Kleidern / Hembdern / Schnupftüchern und andern verehret werden / ohne den Bräutigams / Brautführern / Brautdienern / Marschalck oder Küchenmeister gebräuchliche Krantzze / welche doch unvergült oder versilbert seyn sollen / bey Straff 10. Thaler.

15.

Dem Pfarrer / so die Copulation verrichtet / sol in Städten nicht über ein Thaler / oder da er eine Braut-Predigt thut / nicht über ein Goldgulden gegeben werden / weren es aber arme Leute / Tagelöhner oder Dienstboten / die mögen einen halben Thaler / oder weniger ihrem Vermögen und guten Willen nach verehren: Auff Dörffern geben Vermögende einen halben Thaler (do eine Predigt geschieht / sonst aber und arme Leute einen Orthsthaler / wenn ordentlicher Kirchgang gehalten wird / ohne diß aber stehet es zu jedes Vermögen und gutem Willen / was er verehren will / und sol das Schnupftüchergeben hiermit auffgehoben seyn.

16.

Bey Hochzeiten sol in Städten dem Cantori von einer Figural-Brautmesse 1. Thaler / dem Organisten und Orgeltreter ein halber Thaler / den Leuthern vom grossen Geleuth 8. gr. und 4. gr. vom kleinen gegeben werden.

17.

Da bey Städten ordentliche Hauß- oder Spielleute vorhanden / sollen dieselbe von den Einwohnern und keine Frembde gebraucht werden / und ihnen von denen vornehmen Bräutigam 2. Gulden / vom geringen 1. fl. gegeben werden. / Darneben sollen sie Macht haben / den andern Tag einmal bey jedem Tisch aufzulegen / sonst aber von niemanden / es seyn Junge Gesellen oder andere / etwas weiteres oder absonderliche Verehrung zu fordern nicht befugt seyn / alles bey Straff 5. Thaler.

18.

Auff Bürgerlichen Hochzeiten sollen keine Trompeten / gebraucht werden / bey Straff 10. Thaler: Auff Dörffern aber die Bawersleute mit ihren Dorfffiedlern / oder Trommelschlägern sich vergnügen lassen / wollten aber vornehme Hochzeiter frembde Spielleute haben / mag es zwar geschehen / doch daß gleichwol auff diesen Fall denen Einheimischen / das in vorigem articul gesetzte Geld ohne Aufflegen gegeben / und es auch sonst also gehalten werde / daß die Frembden auch nur einmal aufflegen / und sonst nichts fordern / bey obiger Straff.

19.

Über 2. Stunden sol der Tantz / darbey aber keine Leichtfertigkeit zu treiben / und deßwegen zur Aufsicht an jedem Ort eine gewisse ernsthaffte Person zu verordnen / nicht gehalten werden / und darbey niemand / der kein Hochzeit=Gast / sich finden lassen / bey Straffe 5. Thaler.

20.

Des Geträncks halber / sol es bey Hochzeiten gehalten werden / wie droben bey Verlöbnissen / im 8. und 9. Punct verordnet / (ohne daß auch den geringsten Bawersleuten nach mässiger Nothdurfft das Bier biß zu gewöhnlicher Zeit des Heimgehens /der Zeit nach vergönnet /) wer hierwider handeln würde / sol ge= strafft werden / wie bey benannten 8. und 9. Articul verordnet."